



Frage & Antwort

Haben auch Sie Fragen? Suchen Sie Rat oder Auskunft? Dann schreiben Sie uns: redaktion@landfreund.ch, Telefon 031 915 00 10

Herdenschutzhunde: Langeweile im Winter?

Wie laste ich einen Herdenschutzhund über die Wintermonate aus?

Antwort: Herdenschutzhunde sollen das ganze Jahr über mit den Nutztie-

ren, die sie beschützen, gehalten werden. Das heisst, obwohl sie im Winter physisch deutlich weniger arbeiten als im Sommer auf der Alp,



Foto: Agridea

arbeiten sie trotzdem und beschützen ihre Herde auch im Winter.

Während der Stallhaltung im Winter ist es essenziell, den Herdenschutzhunden täglich für mehrere Stunden Zugang zum Freien zu geben. Wird diese Möglichkeit durch einen eingezäunten Auslauf geboten, so soll dieser mindestens 35 a gross sein. Ist kein solcher Auslauf vorhanden, dann soll der Halter die Herdenschutzhunde täglich ausreichend ausführen.

Es ist wichtig, dass Herdenschutzhunde in einer Gruppe von mindestens zwei Hunden gehalten werden. Auch während der Stallhaltung sollen die Herdenschutzhunde ständig die Möglichkeit haben, ungehindert Kontakt miteinander zu haben.

Grundsätzlich ist es während den Wintermonate wichtig, dass der Betreiber der Herdenschutzhunde täglich ausreichend Kontakt mit seinen Hunden hat und sich in positivem Sinne mit ihnen abgibt. Es empfiehlt sich auch, die Herdenschutzhunde von Hand zu füttern (nicht mit einem Futerautomaten), da solch eine Fütterung Struktur und Rhythmus in den Alltag gibt und die Beziehung zwischen Hund und Halter fördert. Des Weiteren gilt es zu beachten, dass Herdenschutzhunde innerhalb des Stalles windgeschützte und trockene Ruheplätze haben und eine Rückzugsmöglichkeit vor den Nutztieren besteht.

Daniela Hilfiker, Agridea

Herdenschutzhunde sollten Sie in einer Gruppe halten.

Verpachtung: Braucht es eine Bewilligung?

Ich möchte infolge fehlender Nachfolge nach dem 55. Altersjahr das Ackerland an einen Nachbarn verpachten. Für mich zum Selberbewirtschaften möchte ich nur 70 a Spezialkultur und 6 ha Wald behalten. Benötige ich für die Verpachtung und den Pachtzins eine Bewilligung?

Antwort: Ja. Falls es sich bei Ihrem Betrieb um ein Gewerbe handelt, müssen Sie auf jeden Fall eine Bewilligung beim zuständigen Landwirtschaftsamt beantragen, und zwar, wenn man mehr als 10% der Fläche an Dritte verpachten will. In den meisten Kantonen gilt 1 SAK als Gewerbebegrenze für Talbetriebe.

Das Gesuch muss vor dem Datum des Pachtantritts eingereicht werden. Auch Ihre Ehefrau und vorkauf- oder zuweisungsberechtigte Personen in der Familie müssen der Verpachtung

zustimmen. Zudem muss das Land zur strukturellen Verbesserung an andere landwirtschaftliche Gewerbe in der Region verpachtet werden. Beim erstmaligen parzellenweisen Verpachten prüft das Amt, ob die Pachtverträge mit bereits bestehenden Gewerben abgeschlossen werden.

Hobbybetriebe oder Betriebe, die kein Gewerbe darstellen, dürfen Sie bei der Verpachtung nicht oder nur sehr marginal berücksichtigen. Das Landwirtschaftsamt prüft selbstverständlich auch den Pachtzins punkto Rechtmässigkeit gemäss Pachtzinsverordnung.

Stellt der Betrieb kein Gewerbe mehr dar und ist dies beim kantonalen Landwirtschaftsamt so eingestuft, benötigt die Verpachtung des Landes



Fotos: AdobeStock via Atelier Wüst

Wenn landwirtschaftliche Gewerbe mehr als 10% der Fläche an Dritte verpachten, brauchen sie eine Bewilligung.

keine Bewilligung. Dann müssen Sie auch keine Pachtverträge einreichen.

*Martin Goldenberger,
Leiter SBV Agriexpert, Brugg*